

1. Sachverhalt¹

Die schwarzafrikanischen Volksgruppen in der sudanesischen Provinz Darfur setzen sich gegen die Unterdrückung durch die Zentralregierung zur Wehr. Die Streitkräfte des Landes bekämpfen gemeinsam mit arabischen Milizen den Aufstand mit äußerster Härte. Dörfer werden zerstört und Überlebende bis in die Wüste hinein verfolgt. Es kommt zu massenhaften Vergewaltigungen, Folterungen und Tötungen. Vertriebene werden in Lagern Bedingungen ausgesetzt, die zu einer Vielzahl von Todesfällen führen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beauftragt die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit einer Untersuchung. Auf Grund ihrer Ermittlungen gelangt die Behörde zu der Erkenntnis, dass die sudanesisische Regierung unter Leitung des Präsidenten al Bashir (B) das Vorgehen des Militärs und der Milizen planmäßig organisiert und steuert. Der Ankläger des IStGH beantragt den Erlass eines internationalen Haftbefehls

April 2009
Sudan-Fall

Völkerstrafrecht / Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof / Beteiligung des Sicherheitsrates / Internationaler Haftbefehl / Reichweite der Gerichtsbarkeit / Immunität von Staatsoberhäuptern / Komplementaritätsprinzip

Art. 12, 13, 16, 17, 27, 58 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Leitsatz der Verf.:

Der Internationale Strafgerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit über Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei seines Statuts sind, und über Taten, die nicht auf dem Territorium einer Vertragspartei begangen worden sind, ausüben, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen den Vorfall dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs unterbreitet hat; eine mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbundene Immunität steht der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht entgegen.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH), Entscheidung vom 4. März 2009 – ICC-02/05-01/09, abrufbar unter www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc639078.pdf und www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc639096.pdf.

gegen B. Im Antrag werden ihm in zahlreichen Fällen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorgeworfen. Die Regierung des Sudan wendet ein, dass das Land nicht zu den Vertragsparteien des Statuts des IStGH gehöre und B Immunität genieße. Auch verweist sie darauf, dass die Straftaten des Konflikts bereits durch sudanesisische Gerichte verfolgt würden. Internationale Hilfsorganisationen und einige Regierungen äußern Bedenken gegen einen Erlass des Haftbefehls. Sie befürchten, dass sich dadurch die Lage für die Menschen in der Region verschlimmern und

¹ Der Sachverhalt kann hier nur sehr verkürzt wiedergegeben werden.

Nähere Informationen zum Sudan-Konflikt sind zu erhalten unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/Afrika/SudanDarfurHiGru.html>.

Friedensverhandlungen erschwert würden. – Wie wird der IStGH entscheiden?

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Mit der völkerstrafrechtlichen Reaktion auf die Geschehnisse in Darfur hat sich die Medienöffentlichkeit bereits intensiv beschäftigt. Im Mittelpunkt der Diskussion haben politische Fragen gestanden. Wir wollen uns dagegen auf die **Rechtsfragen** konzentrieren. Die Präsentation als juristischer Fall gibt zugleich Gelegenheit, die Leser mit dem Völkerstrafrecht vertraut zu machen.

Die geschilderte Verfahrenssituation gibt Anlass zur Erörterung von **drei Fragen**. Erstens: Ist der IStGH für die Entscheidung über den Haftbefehl überhaupt zuständig? In diesem Zusammenhang wird zu bedenken sein, dass der Sudan das Statut des IStGH nicht ratifiziert hat, dass B als Staatsoberhaupt zu dem Personenkreis gehört, die völkerrechtlichen Immunitätschutz genießen, und dass im Sudan bereits Strafverfahren gegen Beteiligte an dem Konflikt stattfinden. Zweitens: Sind die sonstigen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls erfüllt? Drittens: Kann den politischen Einwänden gegen den Erlass eines Haftbefehls im Rahmen des Verfahrens Rechnung getragen werden?

Für eine Beantwortung der Fragen ist in erster Linie das Statut des IStGH zu Rate zu ziehen.² Es wird auch als **Rom-Statut** bezeichnet, weil es 1998 auf einer UN-Konferenz in der italienischen Hauptstadt verabschiedet wurde. Am 1. Juli 2002 trat es in Kraft, nachdem die erforderliche Zahl an Ratifikationen erreicht war.

Das Regelwerk erstreckt sich auf alle Materien des Strafrechts, also auf das materielle Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und das strafrechtliche Gerichtsverfassungsrecht. Der **Regelungskern** besteht in der **Kodifizierung einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit** (Art. 25) für Verbrechen, die wegen ihrer Schwere die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (Art. 5).

Die rechtlichen Anforderungen an den Erlass eines Haftbefehls sind in Art. 58 geregelt. Danach ist die Vorverfahrenskammer des IStGH sachlich zuständig. Entsprechend unserer ersten Frage wird sie zunächst zu prüfen haben, ob das im Antrag bezeichnete Verbrechen überhaupt der **Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs** unterliegt (Art. 58 Abs. 1 a).

Der Einwand, dass das Rom-Statut vom Sudan **nicht ratifiziert** worden ist, hat auf den ersten Blick Gewicht. Der zentralen Regelung der Voraussetzungen der Gerichtsbarkeit in Art. 12 ist zu entnehmen, dass der Tatvorwurf grundsätzlich einen territorialen oder persönlichen Bezug zu einem Staat mit dem Status einer Vertragspartei aufweisen muss.

Die Regelungssystematik lässt jedoch erkennen, dass es eine Ausnahme gibt. Art. 12 ist eng mit der nachfolgenden Vorschrift verknüpft, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit regelt. Darin ist aufgeführt, wer ein Tätigwerden des Gerichtshofs auslösen kann. Nur für Art. 13 a und c, also für Verfahrensinitiativen eines Vertragsstaates oder des Anklägers, verlangt Art. 12 Abs. 2 einen Bezug zu einer Vertragspartei. Ausgenommen ist der in Art. 13 b geregelte Fall der Überweisung eines Vorgangs durch den **Sicherheitsrat** an den Ankläger.

Der Sicherheitsrat verfügt also über die Kompetenz, eine völkerstrafrechtliche Verfolgung ohne Rücksicht darauf zu initiieren, ob ein Bezug zu einer Vertragspartei besteht. Da im vorliegenden Fall der Tätigkeit der Anklagebehörde

² Es ist in Gesetzessammlungen, die Studierende üblicherweise benutzen, nicht enthalten. Über die Internetseite des IStGH (<http://www.icc-cpi.int>) ist das Statut in englischer und französischer Fassung zugänglich, über die Internetseite des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de>) in deutscher Fassung.

ein Sicherheitsratsbeschluss zugrunde liegt,³ wird der Erlass eines Haftbefehls nicht daran scheitern, dass der Sudan keine Vertragspartei ist.

Fraglich ist jedoch, ob die Entscheidung des Sicherheitsrates, die ja zunächst nur einen Ermittlungsauftrag enthält, eine ausreichende Grundlage für die Anwendung jeder Einzelregelung des Statuts bietet. Davon hängt die **Reichweite des Immunitätsschutzes** ab, den B als Staatsoberhaupt nach völkerrechtlichen Regeln genießt.⁴ Kann der Ausschluss einer Privilegierung auf Grund amtlicher Eigenschaft gem. Art. 27 IStGH herangezogen werden, so ist B uneingeschränkt strafrechtlich verantwortlich.

Ein Prozesshindernis könnte sich noch daraus ergeben, dass der Sudan vorbringt, die eigene Gerichtsbarkeit verfolge bereits im Darfur-Konflikt begangene Straftaten. Denn im Völkerstrafrecht hat die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit Vorrang. Für den IStGH gilt das **Komplementaritätsprinzip**: Er soll nur ergänzend tätig werden (Art. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

Allerdings verfügt der IStGH insoweit über eine **Kontrollkompetenz**. Er kann die Effektivität der nationalen Strafverfolgung überprüfen. Das bringt eine Regelung zum Ausdruck, die für den Fall staatlicher Strafverfahren ein Tätigwerden des IStGH ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn die staatliche Strafgerichtsbarkeit nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Strafverfolgung ernsthaft zu betreiben (Art. 17).

Das Gericht wird also den Einwand des Sudan nicht vorbehaltlos akzeptieren, sondern überprüfen, ob die dortigen Verfahren nicht lediglich zum Schein durchgeführt werden und allein

dazu dienen, ein Eingreifen der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu verhindern. Dafür spricht, dass B das Land praktisch als Alleinherrscher regiert, weil sich alle wichtigen Machtpositionen in der Hand der von ihm angeführten Partei befinden. Auch gibt es Hinweise darauf, dass die innerstaatliche Strafverfolgung äußerst lückenhaft betrieben wird und nur in wenigen Fällen von geringer Bedeutung zu einer Verurteilung geführt hat.⁵

Für eine Antwort auf die zweite Frage, ob die **sonstigen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls** erfüllt sind, kann, wie im nationalen Strafverfahrensrecht, nach Tatverdacht und Haftgrund unterschieden werden.

Erforderlich ist der „**begründete Verdacht**“ eines völkerstrafrechtlichen Verbrechens (Art. 58 Abs. 1 a). Welche Verdachtsstärke damit bezeichnet ist, lässt der Text des Statuts nicht eindeutig erkennen. Klar ist, dass mehr vorliegen muss als eine nur hinreichende tatsächliche Grundlage, die für die Aufnahme von Ermittlungen vorausgesetzt wird (Art. 53 Abs. 1). Irritierend ist dagegen, dass im Zusammenhang mit dem begründeten Verdacht davon die Rede ist, dass die Kammer sich insoweit eine „Überzeugung“ gebildet haben müsse. Das könnte als Annäherung an den Maßstab richterlicher Überzeugung zu verstehen sein, der nach Art. 66 Abs. 3 für den Fall der Verurteilung gilt.

Anforderungen dieser Art würden allerdings die Arbeit der Anklagebehörde ganz erheblich erschweren, zumal sie im vorliegenden Fall keinerlei Unterstützung von Seiten des Sudan erhielt. Das gilt in besonderer Weise im Hinblick auf den Tatvorwurf des Völkermordes gem. Art. 6. Im Unterschied zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und den Kriegsverbrechen (Art. 8) enthält er eine sehr stark aus-

³ UN-Sicherheitsrat, Resolution vom 31. 3. 2005, UN Doc S/RES/1593 (2005).

⁴ Vgl. zur völkerrechtlichen Immunität *Burghardt/Geneuss*, ZIS (Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, abrufbar unter <http://www.zis-online.com>) 2009, 128 f., Fn. 26.

⁵ Vgl. die Angaben der Sonderberichterstatterin der UN zur Situation im Sudan: <http://www.unmis.org/english/2008Docs/PR05.pdf>.

geprägte subjektive Komponente. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Tat in der **Absicht** begangen wurde, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten. Der Ankläger des IStGH hat entsprechendes Beweismaterial angeboten. Die Vorverfahrenskammer wird zu prüfen haben, ob es ausreicht.

Als **Haftgründe** kommen, vergleichbar den Regelungen der StPO, zum einen die Sicherung des Verfahrens dagegen, dass sich der Beschuldigte ihm entzieht oder die Ermittlungen beeinträchtigt, und zum anderen die Gefahr erneuter Begehung der Verbrechen in Betracht (Art. 58 Abs. 1 b).

Unsere dritte Frage, ob **nachteilige Folgen eines Haftbefehls** im weiteren Fortgang des Verfahrens berücksichtigt werden können, gibt Anlass, zu überprüfen, über welchen Entscheidungsspielraum die Vorverfahrenskammer verfügt und ob politische Instanzen die Möglichkeit haben, auf das Verfahren einzuwirken.

Die zentrale Vorschrift für den Erlass eines Haftbefehls ist rigide formuliert. Art. 58 sieht vor, dass die Vorverfahrenskammer den Haftbefehl erlässt, wenn Tatverdacht und Haftgrund vorliegen. Die Vorschrift enthält im Unterschied zur entsprechenden Vorschrift der StPO (§ 112 Abs. 1), derzufolge unter diesen Voraussetzungen ein Haftbefehl erlassen werden „darf“, keinerlei Anhaltspunkte für ein Ermessen.

Ein solches Ermessen könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass eine für den Ankläger geltende Vorschrift auf die Vorverfahrenskammer übertragen wird.⁶ Dem Ankläger ist gestattet, von Ermittlungen abzusehen oder das Ver-

fahren einzustellen, wenn eine Durchführung des Verfahrens nicht im Interesse der Gerechtigkeit liegt (Art. 53 Abs. 1 c und Abs. 2 c). Dabei sollen auch die Belange der Opfer Berücksichtigung finden. Zweifelhaft ist aber, ob auch allgemeine politische Gesichtspunkte eine Einstellung nach dieser Vorschrift rechtfertigen.⁷

Gegen eine entsprechende Ausdehnung der Entscheidungskompetenz spricht, dass das Statut die Aufgabe, nachteilige Folgen zur Geltung zu bringen, einem anderen Akteur zuweist. Der **Sicherheitsrat**, der nach der Satzung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens zuständig ist, kann nach Art. 16 die Strafverfolgung für ein Jahr hemmen und von diesem Recht wiederholt Gebrauch machen. Aus dieser verfahrensrechtlichen Aufgabenzuweisung lässt sich ableiten, dass es den sonstigen Akteuren des völkerstrafrechtlichen Verfahrens verwehrt ist, friedenspolitische Erwägungen in ihre Entscheidungen einzubeziehen.

An dem Suspendierungsrecht des Sicherheitsrats sowie seinem eingangs erwähnten Initiativrecht ist erkennbar, dass die völkerstrafrechtliche Strafverfolgung nicht in strikt rechtlichen Bahnen verläuft, sondern unter einem gewissen **Politikvorbehalt** steht. Bislang hat der Sicherheitsrat jedoch noch nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, in das Verfahren einzugreifen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Vorverfahrenskammer hat dem Antrag des Anklägers auf Erlass eines Haftbefehls gegen B stattgegeben.

Bereits an formalen Kriterien der Entscheidung ist ablesbar, dass der Anspruch des Völkerstrafrechts, weltweit und für jeden, auch für Staatsoberhäupter, zu gelten, eine aufwändige

⁶ Für eine Übertragbarkeit auf die Vorverfahrenskammer lässt sich anführen, dass diese ohnehin berechtigt ist, eine Entscheidung des Anklägers nach den genannten Vorschriften zu überprüfen (Art. 53 Abs. 3 b).

⁷ Näher dazu und mit Bezug auf den vorliegenden Fall *Nguyen*, HRRS (Höchstgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen, abrufbar unter <http://www.hrrstrafrecht.de>) 2008, 368, 372 f.

Rechtfertigung nötig macht. Der Haftbefehl umfasst acht Seiten, die gesondert davon ausgefertigte Begründung 146 Seiten. Beide Texte sind in einem Sprachduktus abgefasst, der zum Ausdruck bringt, dass eine umfassende und systematische Prüfung vorgenommen wurde. Ein wesentliches Kennzeichen dafür sind wiederkehrende Eingangsformulierungen zu Prüfungsschritten.

Der Unterschied zur Haftpraxis im nationalen Strafrecht ist enorm. Für die Abfassung eines Haftbefehls benötigt ein deutsches Gericht in der Regel nur einige wenige Seiten, in denen auf der Grundlage eines Formulars die Entscheidung knapp begründet wird.

Die Begründung der Vorverfahrenskammer schreitet vom Allgemeinen zum Besonderen voran.

Zunächst wird der bisherige Verfahrensgang geschildert. Es folgen Ausführungen dazu, dass die dem B vorgeworfenen Taten der Gerichtsbarkeit des IstGH unterliegen. Hier erklärt die Kammer unter Hinweis auf die Verfahrensiniziativa des Sicherheitsrats den Umstand für unbeachtlich, dass der Sudan keine Vertragspartei ist. Sie hat auch keine Bedenken, Art. 27 heranzuziehen und damit die Immunität des B im Zusammenhang mit diesem Verfahren für unerheblich zu erklären. Außerdem legt sie im Hinblick auf Art. 17 dar, dass der IstGH an einer Durchführung des Verfahrens nicht gehindert sei, weil keine ernsthafte nationale Strafverfolgung betrieben werde.

Die weitere Begründung befasst sich mit dem Tatverdacht und dem Haftgrund, die als allgemeine und besondere Voraussetzungen des Haftbefehls bezeichnet werden.

Den Verdacht mehrfacher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sieht die Kammer durch den Antrag des Anklägers hinreichend belegt. Dagegen hält die Kammermehrheit die Beweislage noch nicht für ausreichend, um den Haftbefehl auch auf den Vorwurf des Völkermordes stützen zu können. Die Voraussetzung

der Absicht, eine Volksgruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ist nach ihrer Ansicht nicht genügend nachgewiesen. Die Beweise über die Behandlung der schwarzafrikanischen Stämme führten nicht zwingend zu dem alleinigen Schluss, dass eine Zerstörungsabsicht dahinter stehe.⁸

Diese sehr täterfreundliche Interpretation stützt die Kammer auf Art. 22 Abs. 2. Der dort genannte Grundsatz, dass Begriffsbestimmungen im Zweifel zugunsten des Beschuldigten auszulegen seien, sei in der Weise zu verallgemeinern, dass „in dubio pro reo“ auch für die Würdigung der Tatsachen gelte.

In einem *obiter dictum* bildet die Kammer die Dogmatik des Völkermordes fort, indem sie über den Wortlaut von Art. 6 hinaus und in Abkehr von der üblichen Interpretation als abstraktes Gefährdungsdelikt eine „konkrete Bedrohung“ der geschützten Gruppe verlangt.⁹

Soweit ein Tatverdacht festgestellt wurde, erachtet die Kammer den Erlass des Haftbefehls auch für erforderlich. Da der Sudan jede Kooperation ablehne und mit der Einflussnahme auf Zeugen zu rechnen sei, müsse die Verhaftung aus Gründen der Verfahrenssicherung vorgenommen werden. Auch bestehe die Gefahr, dass B die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen fortsetze.

Der Schlussteil der Entscheidung enthält die Anweisung an die Verwaltung des Gerichtshofs, Festnahme- und Überstellungsersuchen an den Sudan, die Vertragsstaaten des Statuts und die Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrates, die keine Vertragsstaaten sind, zu übermitteln.

⁸ IstGH, Entscheidung vom 4. März 2009 (Begründung des Haftbefehls), Rn. 159 ff. (zur Internetquelle s. oben S. 1); insoweit abweichend die Richterin *Usacka*, S. 96 ff. der Entscheidung.

⁹ IstGH, (Fn. 8), Rn. 120; krit. zur Methode, aber im Ergebnis zustimmend *Burghardt/Geneuss*, ZIS (s. Fn. 4) 2009, 128, 133 ff.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Erstmals hat der IStGH einen Haftbefehl gegen ein amtierendes Staatsoberhaupt erlassen. Die große politische und mediale Resonanz wird auch in der juristischen Ausbildung ein Echo auslösen. Das Völkerrecht und das Strafrecht werden rasch reagieren. Insbesondere die entsprechenden Schwerpunktausbildungen einschließlich der dort abzulegenden Prüfungen werden den Vorgang einbeziehen.

Für die Vorbereitung darauf ist Literatur bereits differenziert vorhanden. Grundinformationen lassen sich strafrechtlichen Lehrbüchern entnehmen.¹⁰ Die Spezialliteratur umfasst den Typus des Grundrisses¹¹, des „kleinen“ Lehrbuchs¹² und des „großen“ Lehrbuchs¹³.

Wir begnügen uns hier mit zwei Hinweisen zum erforderlichen Minimalwissen, welche die Ausführungen unter 2. ergänzen sollen.

In **historischer Hinsicht** sollte man wissen, dass als Meilenstein in der Entwicklung des Völkerstrafrechts der Prozess gegen die **Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg 1945/46** vor dem Internationalen Militärgerichtshof der vier Siegermächte des zweiten Weltkriegs gilt. Zum ersten Mal wurden Individuen unmittelbar nach Völkerrecht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das in Nürnberg angewandte Recht ist heute als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht anerkannt. Die seinerzeit entwickelten strafrechtlichen Tatbestände bilden die Grundlage der Verbrechenstatbestände im Statut des IStGH. Der sog. Kalte Krieg zwischen Ost und West hemmte für Jahrzehnte die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts. Erst mit der Einrichtung der bei-

den **Ad-hoc-Strafgerichtshöfe** der Vereinten Nationen für Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994) gelang ein Neuanfang. Die Verabschiedung des Rom-Statuts im Jahr 1998 sorgte für eine Verallgemeinerung und Verstärkung des Völkerstrafrechts. Derzeit haben 106 Staaten das Statut ratifiziert. Der Geltungsbereich ist, wie gezeigt, nicht auf die Vertragsparteien beschränkt.

Für die **nationale rechtliche Situation** lässt sich dem erwähnten Komplementaritätsprinzip des Statuts eine Verpflichtung der Vertragsparteien entnehmen, für eine angemessene nationale Verfolgung völkerstrafrechtlicher Straftaten zu sorgen. Zwar gibt das Statut nicht im Einzelnen vor, welcher Mittel die nationale Gerichtsbarkeit sich zu bedienen hat. Jedoch ergibt sich aus der oben aufgezeigten Kontrollkompetenz des IStGH ein gewisser Anpassungsdruck. Der deutsche Gesetzgeber hat darauf im Jahr 2002 mit dem Erlass eines **Völkerstrafgesetzbuchs** reagiert. Es enthält, unterteilt in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil, ein nationales materielles Völkerstrafrecht, das sich weitgehend am Rom-Statut orientiert.

5. Kritik

Die Entscheidung setzt konsequent eine Entwicklung fort, die auf eine globale Realisierung des Völkerstrafrechts hinaus läuft. Mit dieser Konsequenz verbindet sich allerdings die Gefahr, dass das Völkerstrafrecht einen empfindlichen Rückschlag erleidet, wenn es nicht gelingt, den Haftbefehl gegen B wirksam werden zu lassen. Entscheidend wird sein, ob die Staatenwelt der Aufforderung des Gerichts nachkommt, zur Vollstreckung beizutragen. Viel wäre schon gewonnen, wenn B nicht mehr wagen könnte, seinen Machtbereich zu verlassen, weil er an jedem anderen Ort der Welt mit seiner Festnahme rechnen müsste.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Pauline Endres de Oliveira)

¹⁰ Z. B. *Beulke*, Strafrecht AT, 38. Aufl. 2008, Rn. 76 ff.

¹¹ *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2008.

¹² *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008.

¹³ *Werle*, Völkerstrafrecht, 2. Aufl. 2008.